

Schi – Zunft Esslingen (SZE) e.V.

Gegründet am 4. Dezember 1964

Neufassung der Satzung

§1 – Bezeichnung

Der Verein führt die Bezeichnung Schi – Zunft Esslingen e.V. (SZE). Er hat seinen Sitz in Esslingen/Neckar.

§2 – Zweck

- a) Der Verein ist gemeinnützig und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung. Dabei liegt der Schwerpunkt bei der Ausübung des Skisports.
- b) Sämtlich Einnahmen sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
- c) An Vereinsmitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile, Zuwendungen, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Ähnliches bezahlt werden.

§3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 - Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V., dessen Satzung er anerkennt.

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§5 - Mitgliedschaft

I Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede männliche oder weibliche Person werden, welche das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - b) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vereinsausschusses. Hierfür ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag nötig. Beschließt der Ausschuss die Aufnahme, so hat das Mitglied eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, deren Höhe die Hauptversammlung bestimmt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.
 - c) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung ernannt.
2. Personen im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten als Jugendliche, Personen unter 14 Jahre sind Kinder. Sie werden in Jugend- und Kinderabteilungen zusammengefasst.
- Ihre Aufnahme erfolgt ebenfalls durch Beschluss des Vereinsausschusses aufgrund eines von einem Erziehungsberechtigten gestellten schriftlichen Aufnahmeantrags. Im übrigen gelten die Bestimmungen in Ziffer 1. b) sinngemäß.
3. Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied zur Förderung des Vereinszwecks, es unterwirft sich den Satzungen und Ordnungen des Vereins und des Württembergischen Landessportbundes sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. sind.
 4. Die Mitgliedschaft oder der Erwerb der Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.

11. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist.
2. Durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann durch den Ausschuss beschlossen werden,

- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für eine Zeit von mindestens sechs Monaten in Rückstand gekommen ist,
- b) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzungen, die Satzungen des Württembergischen Landessportbundes oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört.

Vor dem Ausschlussbeschluss in dem Fall 2. b) ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand ein Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu welcher er einzuladen ist. Auf dieser ist ihm gegebenenfalls Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Bestätigt die Hauptversammlung den Ausschlussbeschluss, ist dieser endgültig; wird er nicht bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

Bis zur Rechtskraft des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitgliedes. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Entsprechende Erklärungen sind den Erziehungsberechtigten gegenüber abzugeben. Gegen einen Ausschlussbeschluss des Ausschusses besteht jedoch ein Berufungsrecht an die Hauptversammlung für sie nicht.

§6 – Beiträge

Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird durch die Hauptversammlung festgesetzt. Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können durch den Ausschuss auf eigenen Antrag von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages nicht in der Lage sind.

Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus an den Verein zu bezahlen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Ausschuss festgesetzt.

§7 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ausschuss

§8 - Die Hauptversammlung

A) Die ordentliche Hauptversammlung

1. Jeweils am 2. oder 3. Quartal des Geschäftsjahres findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter, einzuberufen. Die Einberufung wird den Mitgliedern mindestens einen Monat zuvor in schriftlicher Form mitgeteilt.
2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäfts- und Kassenberichts durch den I. Vorsitzenden und den Kassier,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes, des Ausschusses und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Ausschussmitglieder, mit Ausnahme des Jugendleiters, welcher durch die Jugendvollversammlung gewählt wird.

3. a) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung beim I. Vorsitzenden eingereicht sein. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Um ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.
3. b) Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung bzw. unverzüglich nach Eingang gem. Ziffer I. im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Erschienen erforderlich.

Kinder und Jugendliche haben kein Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes, des Ausschusses und zu Kassenprüfern gewählt werden. Ordentliche aber noch minderjährige Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht, wenn sie die Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters hierzu nachweisen.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

5. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

B) Die außerordentliche Hauptversammlung

Sie findet statt:

- a) wenn sie der Vorstand mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich hält,
- b) im Falle von §10 Ziffer 5 ,
- c) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der ordentlichen Mitglieder schriftlich gefordert wird.

Für ihre Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie zu A).

§9 - Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
2. Jeder der beiden Vorsitzenden ist für sich allein gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des bürgerlichen Rechts. Beide Vorsitzende können durch einstimmig gefassten Beschluss des Ausschusses ermächtigt werden, in besonderen Fällen Entscheidungen ohne vorherige Anhörung des Ausschusses zu treffen.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig

§10 - Der Ausschuß

1. Der Ausschuß besteht aus:
 1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart
 - Technischer Leiter
 - Übungsleiter
 - Jugendleiter
 - Jugendleiterin
 - Schriftführer
 - Wanderwan
 - Fußballwart
2. Der Ausschuss erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. Der Ausschuss ist mindestens in jedem Quartal von dem 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einzuberufen. Der ugensprecher ist hierzu einzuladen.
4. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von dem 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Ausschussmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Ausschusses ersetzt. Bei Ausscheiden der beiden

Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden zu wählen hat.

6. Der Ausschuss ist ehrenamtlich tätig.

§11 -Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlußfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
- b) Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an den Schwäbischen Skiverband e. V. Sitz in Stuttgart zur Verwendung ausschließlich im Sinne von §2 dieser Satzung zu übertragen.

§12 - Die Jugendarbeit

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der Vereinsjugend als der Jugendorganisation der Schizunft Esslingen e.V. gemäß einer von der Jugendvollversammlung beschlossenen Jugendordnung, welcher der Zustimmung des Vorstandes und des Jugendleiters bedarf.

JUGEND - ORD NUNG

§ 1 - Name und Mitgliedschaft

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar In der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter/Innen. bilden die Vereinsjugend der Schi-Zunft Esslingen e.V.

§ 2 - Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist Jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will Jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3 - Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den Vereinsjugendausschuß. (7 bis 18 Jahre). Dieser besteht aus:

- der oder dem Vereinsjugendleiter-in;
- der oder dem Vereinsjugendsprecher-in;
- weiteren Mitarbeiter-innen (Jugend-Kassier)

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden auf ein Jahr gewählt; gewählt Ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Vereinsjugendsprecherin bzw. Vereinsjugendsprecher dürfen bei Ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der oder die Vereinsjugendleiter-in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss und vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendausschusssitzungen, bei denen die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5 - Jugendkasse

Die Vereinsjugend ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Die Jugendkasse wird vom Jugendausschuss geführt .

§ 6 - Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

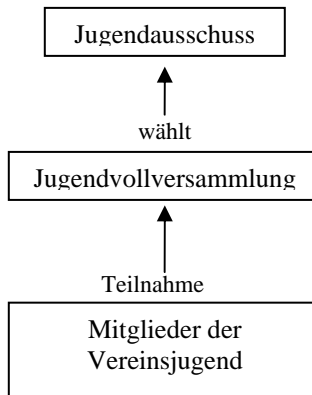
Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von Vereinsvorstand und Jugendleiter-in mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§ 7 - Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Esslingen, den 24. Oktober 1994

Schaubild



Haus- und Belegungsordnung für die Esslinger Hütte

A. Hüttenbelegung

1. Berechtigung auf Überachtungen in der Hütte hat nur das Mitglied, das sich beim Hüttenwart ordnungsgemäß angemeldet hat. Mitglieder unter 18 Jahren können nur bei Anwesenheit eines Hüttendienstes oder eines verantwortlichen Erwachsenen übernachten.
2. Die Anmeldung erfolgt beim Hüttenwart (Belegung). Anmeldungen werden frühestens ½ Jahr im Voraus angenommen. Die Zimmerbelegung durch den Hüttenwart ist einzuhalten.
3. Die Anmeldung ist bindend, wenn nicht mindestens drei Wochen vor Antritt des Hüttenaufenthaltes beim Hüttenbelegungsdienst abgesagt wird. Bei späterer Abmeldung wird eine Gebühr in Höhe des jeweiligen Übernachtungspreises -pro Bett und Nacht - höchstens jedoch für fünf Übernachtungen pro Person erhoben, es sei denn, es wird Ersatz gestellt. Bei Nichtabmeldung gilt die vorstehend genannte Regelung für die angemeldete Zeit.
4. Bei Gruppenaufhalten mit überwiegend Nichtmitgliedern ist beim Hüttenwart die Nennung einer verantwortlichen Person (Name und Anschrift des Mitglieds) erforderlich. Die für die Einhaltung der Hausordnung und den einwandfreien Zustand des Hauses während und am Ende des Aufenthaltes verantwortlich ist.
5. Für Gruppenaufhalte gelten folgende Einschränkungen bezüglich der Belegung:
 - a) An schulfreien Wochenenden können nur Gruppen mit insgesamt maximal 25 Personen die Hütte belegen. Ausnahmen werden im Vereinspiegel veröffentlicht.
 - b) Im Winterhalbjahr kann jedes Mitglied bzw. jede Familie nur einmal die Hütte mit einer Gruppe belegen. An schulfreien Wochenenden können mehrere Gruppen die Hütte belegen (insgesamt höchstens 42 Personen) Die 1. Gruppe kann maximal 23 Personen, die 2. Gruppe maximal 17 Personen anmelden.
 - c) Das Zimmer 3 ist grundsätzlich für Mitglieder, die nicht zu einer Gruppe gehören, freizuhalten.
6. Der Ausschuss kann allgemeine Sperrzeiten und Sperrzeiten für Gruppen festlegen. Diese werden im Vereinsspiegel bekannt gegeben bzw. können bei

der Hüttenverwaltung erfragt werden. Zur Zeit sind Schulferien (mit Ausnahme der Sommerferien), verlängerte Wochenenden und Termine, an denen Vereinsveranstaltungen auf der Hütte vorgesehen sind, grundsätzlich für Gruppen gesperrt. Sperrzeiten in den Sommerferien sind der Hüttenverwaltung bekannt.

7. Während der für Gruppen gesperrten Zeiten können Mitglieder bzw. Familien jeweils nur einen Gast bzw. eine Gastfamilie anmelden.
8. Die Übernachtungsgebühren sind beim Hüttdienst bzw. Hüttenwart ohne Aufforderung zu entrichten. Ab 1. Juni 1992 sind folgende Übernachtungspreise gültig:

Mitglieder (ab 18 Jahren)	DM 9;-
Nichtmitglieder (ab 13 Jahren)	DM 13,--
Jugendliche Mitglieder von 4 - 18 Jahren	DM 6,-
Jugendliche Nichtmitglieder von 4 - 12 Jahren	DM 10;-

Eine Änderung der Übernachtungsgebühren wird im Vereinsspiegel bekannt gegeben

B. Hüttendienst

1. Die Dauer des Hüttendienstes geht von Freitagabend bis Sonntag; ersatzweise ab Samstagnachmittag.
2. Der Hüttendienst erhält pro Wochenende die Übernachtungen (1 bzw. 2 Tage) für maximal zwei Personen (nur Mitglieder) frei.
3. Folgende Aufgaben gehören zum Hüttendienst:
 - a) Auftretende Mängel, soweit es möglich ist, zu beseitigen bzw. dem Ausschuss zu melden.
 - b) Auf die Einhaltung der Hausordnung zu achten.
 - c) Die Beseitigung von Abfällen in die entsprechenden Behälter; kompostierfähige Abfälle in die Kompostieranlage. Es ist darauf zu achten, dass Gläser, Dosen, Zeitschriften usw. mitzunehmen sind und getrennt entsorgt werden müssen.
 - d) Die Überwachung der Hausordnung und der sanitären Anlagen
 - e) Die Grundreinigung der Gemeinschafts- und Sanitäräume, der Küche, Flure, Keller usw.
 - f) Das Kassieren der Übernachtungsgebühren
 - g) Die Ausgabe und Abrechnung von Getränken, das Führen einer Getränkliste (Bestand). Bitte beachten, daß nur ganze Flaschen Wein abgerechnet werden dürfen.
 - h) Ablesen und Kassieren der Telefoneinheiten.
 - i) Nach Beendigung des Hüttenaufenthaltes:
Heizung gemäß Beschriftung am Hauptschalter einstellen,
Sicherungen abschalten (außer Haupt- und Heizraumsicherung),
Gashaupthahn zudrehen.
Fenster und Fensterläden sowie Türen (Haus/-Heizraumtüre) schließen

Im Übrigen gelten für die Hütte sinngemäß alle erforderlichen Maßnahmen, welche beim Verlassen und längerem Fernbleiben von der eigenen Wohnung bzw. dem eigenen Haus erforderlich sind.

k) Die Abrechnung der Getränke, Übernachtungen und Telefoneinheiten sowie die Rückgabe der Schlüssel erfolgt jeweils mittwochs von 17.00 - 19.00 Uhr der folgenden Woche beim Hüttenwart (Finanzen). Während dieser Zeit sind auch - und zwar nur nach telefonischer Absprache - die neuen Bestandslisten (Getränke, Telefon) und der Schlüssel für das darauf folgende Wochenende abzuholen.

C. Hüttenordnung

Beim Aufenthalt auf der Hütte sind folgende Punkte zu beachten:

1. Die Anfahrt vom Parkplatz zur Hütte mit dem PKW ist grundsätzlich verboten. Bei Missachtung muss sich die Schizunft Konsequenzen vorbehalten.
2. Das Telefon ist zur allgemeinen Benutzung freigegeben.
Eine Einheit kostet lt. Beschluss der Hauptversammlung DM1.-. Die Abrechnung erfolgt über eine gesonderte Liste und ist mit der Hüttenabrechnung zu bezahlen.
3. Die Betten dürfen ohne vollständige Bettwäsche nicht benutzt werden. Es muss eigene Bettwäsche mitgebracht werden.
4. Hüttenbettwäsche bleibt bezogen und wird nur ca. 2 x jährlich komplett abgezogen, gewaschen und neu bezogen. Sonst **keine Hüttenbettwäsche mehr abziehen** und mitnehmen, sondern eigene Bettwäsche drüberziehen.
5. Das Rauchen in den Schlafräumen ist nicht erlaubt.
6. Die unteren Schlafräume und das obere Stockwerk dürfen nur mit Haus- oder Hüttenschuhen betreten werden.
7. Die Hüttenruhe ist außerhalb der Aufenthaltsräume auf die Zeit von 22.00 bis 7.00 Uhr festgelegt.
8. Sämtliche Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter. Alle Gläser und Flaschen - soweit es sich nicht um Pfandflaschen handelt - sowie Dosen sind mitzunehmen und selbst zu entsorgen.
9. Entstandene Schäden sind vom Verursacher selbst zu tragen.
10. Den Anweisungen des Hüttendienstes ist Folge zu leisten.
11. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
12. Abreisende Hüttenbesucher haben ihre Lebensmittel aus den Kühlschränken, den Schränken usw. zu räumen und mitzunehmen. Ggf. werden sonntags nach 16 Uhr die Kühlschränke vom Hüttendienst geräumt.
13. Bitte Kühlschränke abschalten und offen lassen.

Stand: Mai 1992.